

DWF Germany

COVID-19 Legal Guidance

Update 27. März 2020

Einführung



Herausforderung COVID-19

Am 12. März 2020 erklärte die WHO das Coronavirus COVID-19 zur Pandemie. Regierungen auf der ganzen Welt verhängen noch nie dagewesene Reise- und Bewegungseinschränkungen sowie Maßnahmen welche die globalisierte Wirtschaft beeinträchtigen.

In Deutschland haben die Regierungsbehörden restriktive Maßnahmen ergriffen, darunter bspw. die Schließung öffentlicher Kitas und Schulen, das Verbot von Restaurantbesuchen, die Absage von Veranstaltungen und die Schließung von Betrieben. Unternehmen stehen vor Betriebsunterbrechungen die als Vorsichtsmaßnahme durchgeführt werden, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen.

Es ist ernst. Seit der Deutschen Einheit, nein, seit dem Zweiten Weltkrieg gab es keine Herausforderung an unser Land mehr, bei der es so sehr auf unser gemeinsames solidarisches Handeln ankommt."

Angela Merkel in ihrer Fernsehansprache vom 18.03.2020 Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland

Was Sie in diesem Handout finden

Die COVID-19 Pandemie wirft zahlreiche Rechtsfragen auf. Mit diesem Handout möchten wir Unternehmen praktische Leitlinien für den Umgang mit diesen Rechtsfragen in den wesentlichen Bereichen geben:

- Geschäftsführung
- Arbeitsrecht
- Öffentliches Recht
- Immobilienrecht
- Finanzierung / Insolvenz
- Kunden- und Lieferantenbeziehungen

Inhalt



Geschäftsführung

- 1. Verantwortung der Geschäftsleitung
- 2. Maßnahmen zur Krisensteuerung
- 3. Gesellschaftsrechtliche Entscheidungen

Arbeitsrecht

- 1. Informationspflicht gegenüber Mitarbeitern
- 2. Arbeitsplatzgestaltung Home Office
- 3. Dienstreisen und private Reisen
- 4. Kurzarbeit
- 5. Kündigungen
- 6. Sozialschutzpaket vom 25. März 2020

Öffentliches Recht

- 1. Meldepflichten
- 2. Quarantäne-Anordnungen
- 3. Anordnung von Betriebsschließungen
- 4. Ersatzansprüche Staatshaftung

Finanzierung / Insolvenzrecht

- 1. Überblick
- 2. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- 3. Schutzschirm der Bundesregierung
- 4. Kreditanstalt für Wiederaufbau
- 5. Bürgschaftsbanken und Landeshilfen
- 6. Insolvenzrecht
- 7. Sofortige Umsetzungsempfehlungen

Immobilienrecht

- 1. Ansprüche in der Gewerbemiete
- 2. Kündigungsschutz

Lieferanten- und Kundenbeziehungen

- 1. Störungen in Lieferantenbeziehungen
- 2. Haftungsfragen
- 3. Aktuelle Entwicklungen
- 4. Versicherungsschutz

Kontakte



DWF Germany

Geschäftsführung



Jörn Albrecht Partner

Γ: +49 211 21020–0 **√:** +49 151 15049411 **E:** joern.albrecht@dwf.law

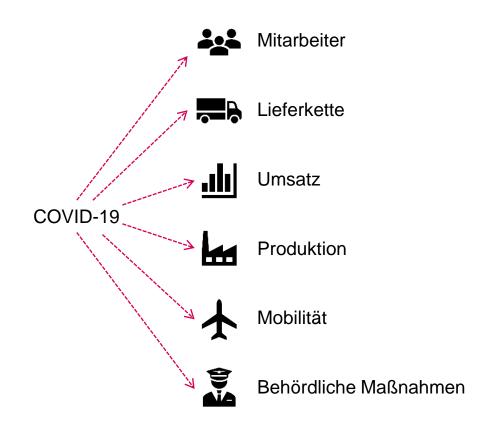


dwf

1. Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Auswirkungen die COVID-19 Pandemie langfristig auf die Wirtschaft haben wird, ist derzeit kaum abschätzbar. Fest steht jedoch, dass die Pandemie die Unternehmen bereits kurzfristig schwer trifft.

Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Geschäftsleitung eines jeden Unternehmens, die mit der jeweils aktuellen Situation, hier der COVID-19 Pandemie zusammenhängenden geschäftlichen und betrieblichen Risiken zu identifizieren, zu bewerten sowie geeignete Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu treffen. Diese Verantwortung folgt an erster Stelle aus der Unternehmensvorständen und Geschäftsführern auferlegten gesellschaftsrechtlichen Pflicht zur sorgfaltsgemäßen Geschäftsleitung. An zweiter Stelle ergibt sie sich aus zahlreichen weiteren Vorschriften des Arbeitsrechts, des öffentlichen Rechts, des Zivilrechts und nicht zuletzt auch des Insolvenzrechts.



2. Maßnahmen zur Krisensteuerung



Einrichtung eines Krisenstabs

Die COVID-19 Pandemie schafft ein volatiles Umfeld, das mit Bordmitteln des Tagesgeschäfts nicht bewältigt werden kann.

Bereits mittelgroße Unternehmen können auf die mit der Pandemie einhergehenden massiven Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit (insbesondere aufgrund von Ausgangssperren, Reisesperren, Quarantänen, zu Hause bleiben von Personen) mit dezentral organisierten Fachabteilungen kaum noch sinnvoll operativ reagieren. Von daher empfiehlt sich die Einrichtung eines Krisenstabs.

Entwicklung eines Maßnahmenplans

Hauptaufgabe des Krisenstabs sollte die Formulierung eines stringenten Konzepts zur Vermeidung einer von der COVID-19 Pandemie ausgelösten Unternehmenskrise sein.

Neben der Festlegung technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmenskontinuität sollte ein Maßnahmenplan wesentlicher Bestandteil dieses Konzeptes sein.

Quick-Check

Einen Krisenstab organisieren

- Mitglieder und Führungsstrukturen festlegen
- Kompetenzen und Aufgaben festlegen
- Informationsflüsse regeln
- Ausfallsichere technische Infrastruktur und Ressourcen bereitstellen

Einen Maßnahmenplan entwickeln

- Identifikation von betriebsnotwendigen sachlichen Ressourcen
- Identifikation von Schlüsselfunktionen und Know-how Trägern
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall von Schlüsselressourcen
- Steuerung von Arbeits- und Geschäftsprozessen
- Liquiditätsmanagement
- Kommunikationsplan
- Kontaktlisten
- Alarmmanagement
- Notfallplan bei Ausfall des Inhabers

3. Gesellschaftsrechtliche Entscheidungen



Gesetzesnovelle

Entscheidungen von Gesellschaftern werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, die grundsätzlich eine Präsenz der Gesellschafter am Versammlungsort erfordern. Zur Vermeidung von Ansteckungen im Zuge der COVID-19 Pandemie sieht das demnächst in Kraft tretende Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht neue Regelungen der Beschlussfassung "auf Distanz" vor (Art. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie).

Die neuen Regelungen sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes für Hauptversammlungen, Gesellschafterversammlungen, General- und Vertreterversammlungen sowie Mitgliederversammlungen von Vereinen im Jahr 2020 gelten.

Die für Aktiengesellschaften und GmbHs wesentlichen Neuerungen sind nebenstehend dargestellt.

Wichtige Neuerungen im Überblick

Aktiengesellschaft

- Vorstand kann Entscheidungen über die Ausübung von Aktionärsrechten in Hauptversammlungen (Teilnahme, Stimmabgabe) im Wege der elektronischen Kommunikation auch ohne Ermächtigung durch Satzung oder Geschäftsordnung treffen
- Vorstand kann virtuelle Hauptversammlungen anordnen
- Verkürzung von Einberufungsfristen für die Hauptversammlung und für Nachweise des Aktienbesitzes
- Vorstand kann entscheiden, die Hauptversammlung innerhalb des laufenden Geschäftsjahres stattfinden zu lassen

GmbH

 Beschlüsse der Gesellschafter können auch ohne Einverständnis aller Gesellschafter in Textform oder schriftlich gefasst werden (Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG)



DWF Germany

Arbeitsrecht



Marcus Kissel
Partner // Head of Employment (Deutschland) //
Fachanwalt für Arbeitsrecht

T: +49 221 534098-0

M: +49 171 2995258

E: marcus.kissel@dwf.law



Thorsten Kühnel Senior Associate

T: +49 89 2060299-60
M: +49 152 01500235
E: thorsten.kuehnel@dwf.law



Dr. Matthias HinzSenior Associate // Fachanwalt für Arbeitsrecht

T: +49 211 21020-0 M: +49 170 7975009 E: matthias.hinz@dwf.law



Gerrit R. Neuhaus Associate

T: +49 221 534098-0 M: +49 151 26683281 E: gerrit.neuhaus@dwf.law

dwf

1. Informationspflicht gegenüber Mitarbeitern

Ohne Verdachtsfall im Betrieb?

- Auch ohne Verdachtsfall im Betrieb wohl Pflicht des Arbeitgebers zur Information der Belegschaft.
- Sollte über Symptome des COVID-19-Virus anhand der Informationen des Robert-Koch-Institutes oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aufklären.
- Aus Datenschutzgründen aber kein Recht des Arbeitgebers nach Aufenthalt in den letzten 14 Tagen zu fragen oder Angaben zu Krankheitssymptomen zu verlangen.
- Wohl aber Verpflichtung des Arbeitnehmers aus vertraglicher Nebenpflicht zur Rücksichtnahme zur Information des Arbeitgebers über erhöhtes Risiko einer COVID-19 Infektion.

Was ist bei Verdachtsfall?

- Bei Verdachtsfall Informationspflicht des Arbeitgebers, um Kontaktpersonen schnell zu identifizieren und aufzuklären.
- Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs.1 lit. b), d) und f) DSGVO rechtmäßig, da Schutz vor einer weiteren Ausbreitung das Geheimhaltungsinteresse des Arbeitnehmers überwiegt (Art. 9 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 26 Abs. 3 BDSG).
- ABER: Keine Meldepflicht gegenüber Behörden.





Darf der Arbeitgeber Arbeitnehmer auffordern im Home Office zu arbeiten?

- Hängt davon ab, ob vertragliche Vereinbarung besteht.
- Unter Umständen einseitige Anordnung aufgrund von Direktionsrecht nach § 106 GewO möglich.
- Arbeitgeber muss technische Ausstattung und Anschlussmöglichkeiten sicherstellen.
- Bereitstellung von IT-Infrastruktur für viele Arbeitnehmer in kurzer Zeit große Herausforderung für Unternehmen.

Kann der Arbeitnehmer auf Home Office bestehen?

- Kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Home Office.
- Stimmt der Arbeitgeber nicht zu, muss der Arbeitnehmer in den Betrieb kommen – sonst drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen.
- Ausnahme: Staatliche Behörde qualifiziert Infektionsrisiko mit einer bestimmten Gefahrenstufe oder Arbeitnehmer weist nach, dass an seinem Arbeitsplatz ein konkretes Infektionsrisiko besteht.
- Praxis: Angesichts staatlicher Maßnahmen (Betriebsschließungen, Ausgangsbeschränkungen, Schließung- von Schulen und Kindergärten) kaum andere Wahl als Home Office zu ermöglichen.

3. Dienstreisen und private Reisen



Kann der Arbeitgeber Dienstreisen anordnen?

- Anweisung zu Dienstreisen durch Arbeitgeber bei arbeitsvertraglicher Grundlage möglich.
- Gilt auch bzgl. interner Besprechungen.
- Ausübung Weisungsrecht allerdings nur nach billigem Ermessen (§ 106 GewO), Abwägung Interesse Unternehmen ↔ Interesse Arbeitnehmer.
- Ferner Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer aufgrund Fürsorgepflicht.
- Unzumutbar sind Dienstreisen in Länder, für welche eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgesprochen wurde.
- Aufgrund von COVID-19 keine Anordnung von Dienstreise in Risikogebiet.
- Praxis: Angesichts derzeitiger Reisebeschränkungen der meisten Länder stellt sich die Frage derzeit nicht.

Wie mit Rückkehrern aus Risikogebiet umgehen?

- Freistellung von Arbeitnehmern unter Fortzahlung von Vergütung aufgrund Fürsorgepflicht gegenüber anderen Mitarbeitern für Dauer der Inkubationszeit (aktueller Stand: 2 Wochen) oder
- Anweisung im Home Office zu arbeiten.
- Ergreifen von vorsorglichen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Erinnerung der Arbeitnehmer, sich regelmäßig die Hände zu waschen, unnötiges Händeschütteln zu vermeiden und die so genannte Husten-Etikette zu beachten, regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und sanitären Einrichtungen).
- ABER: Grdsl. kein Recht die letzten privaten Auslandsreisen zu erfragen (allerdings Informationspflicht der Arbeitnehmer); kein Recht Privatreisen (auch in Risikogebiete) zu verbieten

4. Kurzarbeit



Allgemeines

- Erleichterungen durch Gesetzesänderung vom 13. März 2020 (siehe nachfolgend NEU).
- Kurzarbeit = (teilweise oder vollständige) Reduzierung der Arbeitszeit mit einer entsprechenden Reduzierung der Vergütung.
- Kompensation des fehlenden Verdienstes der Beschäftigten teilweise durch das von der Bundesagentur für Arbeit gezahlte Kurzarbeitergeld.
- Höhe: 60 oder 67 % der pauschalen Netto-Lohndifferenz.
- Bundesagentur für Arbeit kann Sozialversicherungsbeiträge in vollem Umfang tragen (NEU).
- Hinweis: Einführung Kurzarbeit bedarf arbeitsrechtlicher Grundlage (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag/ Einzelvereinbarung).

Voraussetzungen u.a.

- Erheblicher Arbeitsausfall, der vorübergehend ist und auf wirtschaftliche Gründe oder unvermeidbares Ereignis zurückzuführen ist.
- Mindestniveau von Arbeitsausfall: 10 % der Beschäftigten eines Betriebes betroffen (NEU; früher 1/3).
- Unternehmen: mindestens eine Person sozialversicherungsrechtlich beschäftigt.
- Persönlich: sozialversicherungsrechtlich beschäftigt und ungekündigt (nicht: geringfügig Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende).
- Bezugsdauer: 12 Monate (kann von BMAS auf bis zu 24 Monate verlängert werden).

4. Kurzarbeit



Voraussetzungen u.a.

Verfahren: zunächst Anzeige des Arbeitsausfalls bis zum Ende des Kalendermonats bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, sodann schriftlicher Bescheid der Agentur für Arbeit über Vorliegen der Voraussetzungen (unverzüglich zu erteilen), sodann Antrag auf Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle liegt

■ **TIPP**: Formulare der Bundesagentur für Arbeit nutzen

5. Kündigungen



Verhaltensbedingte Kündigung

- z.B. Arbeitnehmer verweigert Arbeit aus Angst vor Ansteckung.
- Es gelten die allgemeinen Regeln:

14

- Falls das Kündigungsschutzgesetz nicht anwendbar ist (idR 10 Arbeitnehmer oder weniger im Betrieb), muss Arbeitgeber nur die Kündigungsfrist und Formvorschriften (Schriftform) einhalten und kann kündigen.
- Wenn das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist, benötigt der Arbeitgeber einen Grund für die Kündigung, der sie sozial rechtfertigt. Anhaltende Arbeitsverweigerung aus Angst vor einer Ansteckung könnte ein verhaltensbedingter Kündigungsrund sein.
- ABER: Höchstwahrscheinlich wird es erforderlich sein, dem Arbeitnehmer vor der Kündigung eine oder mehrere Abmahnungen auszustellen.

Betriebsbedingte Kündigungen

- Zulässigkeit betriebsbedingter Kündigungen hängt vom Einzelfall ab und es gelten die allgemeinen Regeln.
- Falls Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist, erheblicher Produktivitätsverlust grundsätzlich geeignet Kündigung aus dringenden betrieblichen Gründen zu rechtfertigen.
- ABER: Arbeitsplätze müssen dauerhaft wegfallen, was bei vorübergehender COVID-19-Krise fraglich erscheint; ggf. Kurzarbeit als milderes Mittel.
- In Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern eventuell vorherige Massenentlassungsanzeige vor Ausspruch der Kündigung erforderlich.
- Falls Betriebsrat vorhanden Anhörung vor Erklärung der Kündigungen und gegebenenfalls Verhandlung über Interessenausgleich und Sozialplan (dauert!).





Der Bundestag verabschiedet Sozialschutzpaket

- Keine Anrechnung von Entgelt aus Nebenbeschäftigung auf Kurzarbeitergeld in systemrelevanten Branchen und Berufen befristet bis zum 31. Oktober 2020 (Grenze: Soll-Entgelt aus Hauptbeschäftigung).
- Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz für das Bundesministerium für Arbeit für bundeseinheitliche Arbeitszeitsonderregelungen.
- Erhöhung Hinzuverdienstgrenze für Rentner von EUR 6.300 auf EUR 44.590 erhöht (befristet bis zum 31. Oktober 2020).
- Entschädigung für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz für Eltern, die Kinder unter 12 Jahre aufgrund von Schließungen von Schulen und Kitas selbst betreuen müssen.

Zustimmung des Bundesrates erforderlich

 Der Bundesrat muss dem Sozialschutzpaket am 27. März 2020 noch zustimmen.



DWF Germany

Öffentliches Recht



Peter Karmann Partner

T: +49 221 534098-0 M: +49 172 2127409 E: peter.karmann@dwf.law

1. Meldepflichten



Gesetzliche Meldepflichten

17

Das Bundesgesundheitsministerium hat die sog. Corona-Meldepflicht-Verordnung erlassen; ebenso die einzelnen Bundesländer. Hierdurch bestehen erweiterte Meldepflichten bezüglich einer Infektion mit COVID-19.

Auslösen der gesetzlichen Meldepflicht

Die Meldepflicht besteht in folgenden Fällen:

- bei Verdacht einer Erkrankung,
- bei Vorliegen direkter oder indirekter Hinweise auf eine akute Infektion,
- bei Tod eines Erkrankten.

Meldepflichtige Personen und Organisationen

Meldepflichtig sind in ganz Deutschland:

- Ärzte, Angehörige von Pflege- und Heilberufen, Tierärzte, Heilpraktiker,
- Arztpraxen, Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste, Gemeinschaftseinrichtungen, Pflegeheime, Flüchtlingsunterkünfte, Obdachloseneinrichtungen, Justizvollzugsanstalten.
- Laboratorien und Gesundheitsämter
- Personen im Not- und Rettungsdienst, falls der Patient nicht unverzüglich in eine ärztlich geleitete Einrichtung (z.B. Krankenhaus gebracht und ein Arzt nicht hinzugezogen wurde.

2. Quarantäne-Anordnungen



Allgemein

Die Verwaltung, insbesondere die lokalen Gesundheitsbehörden können entsprechende Maßnahmen, insbesondere die Quarantäne gemäß § 28 Infektionsschutzgesetz gegenüber Personen erlassen, bei denen bereits der Verdacht einer Infektion besteht.

3. Anordnung von Betriebsschließungen



Allgemeinverfügungen der Verwaltung

- Aufgrund der Zuständigkeit der Bundesländer unterscheiden sich die jeweiligen Anordnungen in ihrer konkreten Ausgestaltung vor allem hinsichtlich des Umfangs und der Zeitdauer sowie hinsichtlich der handelnden Verwaltungsorgane.
- Überwiegend ergingen die Anordnungen aufgrund von Allgemeinverfügungen der lokalen Verwaltungsbehörden. Diese wurden zumeist auf § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und teilweise auf § 16 IfSG gestützt.

Welche Einrichtungen / Betriebe sind vor allem betroffen?

Derzeit bestehen bundesweit verschiedene Anordnungen zur Betriebsstillegungen für bestimmte Einrichtungen und Betriebe. Insbesondere sind hiervon betroffen:

- Sportbetriebe, wie Sporthallen, Schwimmbäder, Saunen, Golfplätze und Fitnessstudios,
- Clubs, Bars und Diskotheken,
- Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume
- Gaststätten
- Restaurants
- Hotels
- Einkaufszentren und Einrichtungshäuser
- Shopping Malls und Factory Outlets





Ersatzansprüche für Arbeitnehmer und Selbstständige in Falle eines Beschäftigungsverbots oder Quarantäne

- § 56 Infektionsschutzgesetz sieht eine Entschädigung für Arbeitnehmer und Selbstständige vor, gegenüber denen die Verwaltung ein Beschäftigungsverbot oder eine Quarantäne aufgrund des Infektionsschutzes angeordnet hat.
- Angestellte haben die ersten sechs Wochen Anspruch auf das Nettogehalt, anschießend auf Krankengeld.
- Die Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung) übernimmt das Bundesland, dieses bezieht sich auf den Arbeitgeberanteil sowie den Arbeitnehmeranteil.
- Der Anspruch wird in der Regel von Arbeitgeber geltend gemacht.
- Bei Selbstständigen wird der Verdienstausfall auf Grundlage des Steuerbescheids ermittelt. Außerdem können sie in angemessenem Umfang Betriebsausgaben geltend machen.

Ersatzansprüche für Verluste aufgrund von Betriebsverboten oder Betriebseinschränkungen

- In der Praxis noch ungeklärt ist die Frage, ob von Betriebsschließung betroffene Unternehmen und Unternehmer Ersatz für die Verluste verlangen können, die ihnen aufgrund der Betriebsverboten oder Betriebseinschränkungen entstanden sind.
- Dem Wortlaut nach sieht § 65 IfSG einen Ausgleich für behördliche Maßnahmen vor, die dem Schutz der Bevölkerung dienen und dem Einzelnen ein Sonderopfer abverlangen. Entsprechend der allgemeinen Regeln des Schadensersatz- und Entschädigungsrechts ist der Geschädigte bzw. Betroffene so zu stellen, wie er stehen würde, wenn das schädigende Ereignis bzw. die behördliche Maßnahme gegen den Nichtstörer nicht eingetreten wäre. Im Wesentlichen dürfte dies zu einem Entschädigungsanspruch in Höhe der entgangenen Einkünfte führen, von dem lediglich solche Kosten abzuziehen wären, die tatsächlich eingespart wurden, etwa den Wegfall von Reinigungskosten oder verminderte Energiekosten.
- Ob subsidiäre Ansprüche auf Grundlage des Polizeirechts oder Staatshaftungsrechts in Frage kommen, ist noch nicht geklärt.



DWF Germany

Finanzierung / Insolvenzrecht



Christiane Huismans
Partnerin

T: +49 30 25090110-0 **M:** +49 160 91085072

E: christiane.huismans@dwf.law

1. Überblick

22



Die COVID-19 Pandemie führt zu massiven Liquiditätseinbrüchen, die bereits kurzfristig zu Unternehmensinsolvenzen führen können. Die Bundes- und Landesregierungen Deutschlands haben zur Abwendung dieser Finanzrisiken ein umfangreiche Soforthilfepakete geschnürt, die diese Gefahren abfangen oder wenigstens abmildern sollen.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber im Zuge der Pandemie die bisher geltenden Gesetzesbestimmungen des Insolvenzrechts angepasst.

Es steht zu erwarten, dass im Zuge der COVID-19 Pandemie noch weitere Maßnahmen der Finanzierungshilfe verabschiedet werden.

Die wichtigsten COVID-19 - Finanzhilfen auf einen Blick

Finanzämter	Stundung von Steuerschulden
Krankenkassen	Stundung von Sozial- versicherungsbeiträgen
Bundesagentur für Arbeit	→ Kurzarbeitergeld
Schutzschirm der Bundesregierung	→ Wirtschaftsstabilisierungs- fonds und finanzielle Soforthilfen
Kreditanstalt für Wiederaufbau	→ Rückdeckung von Bankkrediten
Bürgschaftsbanken	→ Rückdeckung von Bankkrediten
Landesspezifische Hilfsmaßnahmen	→ Soforthilfen, Kredite und Zuschüsse

2. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge



Steuererleichterungen

Die Bundesregierung will Freiberufler sowie Unternehmer und Unternehmen mit steuerlichen Erleichterungen entlasten. Hierzu gewährt die Finanzverwaltung folgende Erleichterungen:

- Stundungen werden erleichtert.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) und Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des COVID-19-Virus betroffen ist.

Hinweis: Leider kompensieren sämtliche Maßnahmen im Rahmen des sogenannten Schutzschilds nicht die Einnahmeausfälle und taugen allenfalls zur einstweiligen Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen kann erfolgen, wenn das Unternehmen aufgrund der aktuellen Krise in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gerät
- Beantragung bei der zuständigen Krankenkasse,
 Zahlungsschwierigkeiten sind zu belegen.





Wirtschaftsstabilisierungsfonds für große Unternehmen

- 400 Mrd. EUR für Schuldtitel und Verbindlichkeiten
- 100 Mrd. EUR für Beteiligungsmaßnahmen

Soforthilfen für Kleinunternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler

- 50 Mrd. EUR Volumen
- 9 TEUR für Unternehmen mit bis zu 5 Vollzeitbeschäftigten
- 15 TEUR für Unternehmen mit bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten





ERP Gründerkredit

- Bis zu 200 Mio. EUR Kreditbetrag
- Laufzeit: Maximum 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren
- Begünstige: kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler (weniger als 50 Arbeitnehmer)
- Jahresumsatz maximal 10 Mio. EUR
- Unternehmensbestand bis zu 5 Jahren nach Gründung
- Beantragung: Über Hausbank bei KfW

KfW Unternehmerkredit

- Bis zu 200 Mio EUR Kreditbetrag
- Laufzeit: entweder bis zu 2 Jahre mit Höchstbetrag 5 Mio. EUR oder bis zu 5 Jahre bei einem Tilgungsfreijahr
- Begünstigte: Mittelständische Unternehmen und Freiberufler
- Jahresumsatz maximal 2 Mrd. EUR
- Unternehmen mindestens 5 Jahre am Markt
- Beantragung: Über Hausbank bei KfW

KfW Kredit für Wachstum

- Beteiligung an Fremdkapitalfinanzierungen mit KfW-Risikoanteil zwischen 7,5 Mio. EUR und 100 Mio. EUR
- Laufzeit: flexibel
- Voraussetzungen: für Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen Innovation und Digitalisierung
- Begünstigte: In- und ausländische Unternehmen mit Umsatz bis zu 5 Mrd. EUR
- Beantragung: über Einladung des Finanzierungspartners, optionale Refinanzierung teilnehmender Banken

٠.

5. Bürgschaftsbanken und Landeshilfen



Bürgschaftsbanken

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. EUR
- Höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft
- Beschleunigter Entscheidungsprozess
- Laufzeit: regional-spezifisch
- Voraussetzungen: Branchenübergreifend für gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen sowie freie Berufe
- Beantragung: Über Hausbank

Landesspezifische Hilfsmaßnahmen

- Die einzelnen Bundesländer haben zusätzlich unterschiedliche Pakete von Hilfsmaßnahmen aufgelegt, die Unternehmen mit Sitz im jeweiligen Bundesland angeboten werden.
- Die Finanzhilfen reichen von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, zinslosen Darlehen, Liquiditäts- und Betriebsmittelkrediten sowie Landesbürgschaften bis hin zu Beteiligungsfonds.
- Die Zielgruppen erfassen schwerpunktmäßig kleine und mittelständische Unternehmen, zum Teil aber auch Großunternehmen.

dwf

6. Insolvenzrecht

Aussetzung der Insolvenzantragstellung

Straf- und haftungsbewehrte Pflicht zur Insolvenzantragsstellung (Geschäftsführer und Vorstand Verein, 42 II BGB, 15a InsO)	Art. 1, § 1	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020
		 Keine Aussetzung, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder keine Aussicht auf Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit besteht.
		Beweislast: Der Geschäftsführer ist darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass seine Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung ausgesetzt war.
		 Vermutung: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen
Gläubigerantrag	Art. 1, § 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 3	Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgrund eines Gläubigerantrags, der innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag nach Verkündung des Gesetzes gestellt wird, setzt voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorlag.
		Verlängerung dieser Regelungen bis 31.3.2021 durch Rechtsverordnung möglich





Haftung für Zahlungen/Rückzahlung von Darlehen/Besicherungen

Haftung für Zahlungen durch den Geschäftsführer gem. 64 I GmbHG, 92 II 1 AKtG, 130a HGB/177a S.1 HGB; 99 S. 1 GenG	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 1	Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, insbesondere Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne der §§ 64 II GmbHG, 92 II 2 AktG, 130a I 2 iVm 177a S.1 HGB, 99 S. 2 GenG vereinbar.
Rückzahlung von neuen Krediten, die im Aussetzungszeitraum gewährt wurden nebst deren Besicherung (gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen und Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind)	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 2	 Rückzahlungen bis zum 30.09.2023 sowie Besicherung solcher Kredite im Aussetzungszeitraum gelten als nicht gläubigerbenachteiligend.
Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlung auf Forderungen aus Rechthandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen und Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind)	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 2	 Rückzahlungen bis zum 30.09.2023 sind nicht gläubigerbenachteiligend §§ 39 Abs. 5 Ziff. 1 und 44 a InsO finden keine Anwendung bei Insolvenzantragstellung bis 30.09.2023
Besicherung von Gesellschafterdarlehen (gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen und Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind)	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 2	Nicht privilegiert; keine Änderung der bisherigen Regelungen



6. Insolvenzrecht

Ausreichung, Rückzahlung und Besicherung von Krediten/staatliche Hilfsmaßnahmen

Von der KfW und ihren Finanzierungspartnern im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anläßlich der COVID- 19-Pandemie gewährte Kredite	Art. 1, § 2 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 2	 Rückzahlungen sowie Besicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend
		Das gilt auch,
		 wenn der Kredit <u>nach</u> dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird und unbefristet für die Rückgewähr
	Art. 1, § 2 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 3	Kreditgewährung und Besicherung <u>innerhalb und außerhalb</u> des Aussetzungszeitraums stellen keine sittenwidrigen Beiträge zur Insolvenzverschleppung dar.
Beihilfe zur Insolvenzverschleppung durch weitere Kreditgewährung und Besicherung (nicht KfW)	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 3	Kreditgewährung und Besicherung <u>während der Aussetzung</u> stellen keinen sittenwidrigen Beitrag zur Insolvenzverschleppung dar.



6. Insolvenzrecht

Auswirkungen der Aussetzung auf Insolvenzanfechtung (gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen und solche, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind)

Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die diese in der Art und zu dieser Zeit beanspruchen konnte	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4	In einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar, sofern dem anderen Teil nicht bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.
Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4a	
Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4b	
Verkürzung von Zahlungszielen	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4d	
Gewährung von Zahlungserleichterungen	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4e	
Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit	Art. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 4c	 In einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar, sofern dem anderen Teil nicht bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind und wenn diese Sicherheit nicht werthaltiger ist

7. Sofortige Umsetzungsempfehlungen



Analyse der drohenden oder bestehenden Liquiditätslücke

- Prüfung der Insolvenzantragspflicht (u.a. Prüfung des Vorliegens von Zahlungsunfähigkeit am 31.12.2019 und Festlegung weiterer Prüfungen in Abhängigkeit vom Ergebnis)
- Erstellung eines Businessplans für das laufende und künftige Geschäftsjahr und Ermittlung des Liquiditätsbedarfs
- Kontaktaufnahme mit der Hausbank sowie Information über konkret in Betracht kommende Kredit-, Förder- und Bürgschaftsprogramme
- Zusammenstellen aller für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen
- Antragstellung unter Beifügung aller erforderlicher Unterlagen (Vermeidung der Versagung von Hilfen aufgrund eines unvollständigen Antrags; Gründe für die Nichteinreichung von geforderten Unterlagen nachvollziehbar erläutern)
- Vorsicht bei Zahlungen an Dritte sowie Eingehen von neuen Verbindlichkeiten

Anträge an das Finanzamt

- Stundung von Steuerschulden
- Verzicht von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis Jahresende
- Anpassung von Steuervorauszahlungen
- Verlängerung der Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldung
- Hinweis: Die auf der Sondersituation beruhenden Gründe sind dem Finanzamt nachvollziehbar darzulegen.

Information über Fördermöglichkeiten

 Fortlaufende Beschaffung von Informationen über weitere Fördermaßnahmen von Bund, Land und Kommunen.



DWF Germany

Immobilienrecht



Oliver Bolthausen, LL.M. (USA), FCIArb (UK) Executive Partner (München) // Global Head of International Arbitration & Disputes

T: +49 89 2060299-60 **M:** +49 172 8518143

E: oliver.bolthausen@dwf.law



Irene Schmid, LL.M. (Cambridge)
Partnerin // Notarin

T: +49 30 25090110-0
M: +49 162 2412975
E: irene.schmid@dwf.law



Dr. Falko Grauer Partner

T: +49 89 2060299-60
M: +49 179 4560259
E: falko.grauer@dwf.law

1. Ansprüche Gewerbemiete



Mieter in der Bundesrepublik verhandeln mit ihren Vermietern mittlerweile täglich über Mietreduzierungen und/oder-aussetzungen. Gründe sind vielfältig, behördliche Anordnungen zur Schließung oder eigenverantwortliche Unternehmerentscheidungen; das Ansinnen finanzielle Einbußen durch Stundungen, Mietreduzierungen und vorübergehende Vertragsanpassungen zu reduzieren, ist stets der Kern.

Wie sieht es rechtlich aus? Grundsätzlich gilt:

- Der Mietvertrag gilt unverändert weiter und Miete gilt es zu zahlen.
- Für eine Mietminderung bedarf es eines Mangels der Mietsache (§ 536 BGB). Die von Behörden im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise angeordneten Beschränkungen beziehen sich meist auf bestimmte Nutzungsarten der Immobilie (z.B. als Restaurant), ändern aber nichts an der grundsätzlichen Eignung der gemieteten Immobilie für die vertraglich festgelegte Nutzung.

Nutzungseinschränkungen, die nicht durch die Beschaffenheit des Mietobjekts verursacht werden, gelten in der Regel nicht als Mangel des Mietobjekts. Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der jeweilige Mietvertrag eine spezielle Risikoverteilungsklausel enthält, die die Geltendmachung von Mängelansprüchen ermöglicht.

- Trifft der Vermieter eigenverantwortlich nutzungsbeschränkende Maßnahmen (ohne entsprechende hoheitliche Anordnungen), so können sich hieraus u.U. Ansprüche des Mieters ergeben.
- Eine Vertragsanpassung kann grds. nicht verlangt werden. Aufgrund des enormen Ausmaßes der Krise kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Grundsätze der "Störung der Geschäftsgrundlage" (§ 313 BGB) durch die Gerichte ausnahmsweise auch im Mietrecht zur Anwendung gebracht werden. Im Einzelfall ist hier der Mietvertrag genau zu analysieren.





- Letztlich bleiben, wie stets, Ansprüche auf Basis eines Verschuldens des Vermieters. Hierbei sind in der jetzigen COVID-19 Krise insbesondere Verstöße gegen Sorgfaltspflichten zu betrachten, so diese - bei ordnungsgemäßer und gebotener Beachtung - eine Maßnahme entbehrlich gemacht oder verzögert hätten.
- Der Mieter sollte allerdings stets auch einen Blick auf Betriebsunterbrechungsversicherungen oder sonstige Ersatzansprüche gegen den Staat halten.

2. Kündigungsschutz



- Der Bundestag hat am 25.3. 2020 Maßnahmen des Kündigungsschutzes für Mieter von Gewerbeflächen wie auch von Wohnraum beschlossen (BT Drucksache 19/18110).
- Das neue Gesetz sieht ein Moratorium vor, wonach Mietern wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 (ggf. bei Verlängerung im Verordnungswege nicht gekündigt werden kann, wenn die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19 –Pandemie beruht und dieser Zusammenhang glaubhaft gemacht wird.
- Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete besteht aber fort. Wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und (nebst Zinsen) bis zum 30. Juni 2022) nicht ausgeglichen sind, kann nach diesem Tag wieder nach Maßgabe der gesetzlichen Mietrechtsbestimmungen gekündigt werden.



DWF Germany

Lieferanten- und Kundenbeziehungen



Dr. Steffen ErnemannPartner

T: +49 89 2060299-60 **M:** +49 171 9120154

E: steffen.ernemann@dwf.law



Dr. Christine Freifrau von Hauch Senior Associate

T: +49 221 534098-0 **M:** +49 151 24089647

: christine.vonhauch@dwf.law





Müssen Lieferanten auch dann bezahlt werden, wenn der Empfang der Leistung de facto nutzlos geworden ist?

- Eine unübersehbar große Vielzahl von Lieferantenbeziehungen werden durch die Pandemie gestört (Bsp.: das gepachtete Hotel muss aufgrund behördlicher Untersagung schließen).
- Das deutsche Recht kennt im Grundsatz keine Befreiung von der Zahlungspflicht bei "höherer Gewalt" – dieser Begriff ist gesetzlich gar nicht definiert.
- Allerdings ist es denkbar und sollte geprüft werden, ob der Lieferantenvertrag eine Klausel zu höherer Gewalt enthält.
- Wenn allerdings auch der Lieferant (z.B. aufgrund behördlicher Untersagung) nicht liefern kann, muss der Kunde im Fall einer Pandemie grundsätzlich nicht zahlen.
- In allen anderen Fällen: Gab es eine ausdrückliche oder stillschweigende Absprache über Vertragsgrundlagen (z.B. funktionierende Märkte), kann vom Lieferanten ggf. Anpassung des Vertrags verlangt werden (§ 313 Abs. 1 BGB).

37

Ist der Lieferant auch dann zur Lieferung verpflichtet, wenn ihm seine Leistung unmöglich oder unzumutbar ist?

- In Fällen objektiver Unmöglichkeit (z.B. behördliche Untersagung der Lieferung) ist der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit.
- Im Fall der Unzumutbarkeit (Bsp.: ein Vorprodukt ist auf dem Weltmarkt nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten zu beschaffen) wird der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht frei (allerdings sind die Grenzen der Unzumutbarkeit im Einzelfall recht schwierig zu bestimmen).
- PRAXISHINWEIS: Selbst wenn ein Anspruch gegen den Lieferanten im Einzelfalls einklagbar erscheint, stößt die gerichtliche Geltendmachung in Zeiten der COVID-19-Pandemie auf erhebliche Schwierigkeiten (Bsp.: mündliche Verhandlungen vor Gericht sind nur sehr eingeschränkt möglich).

2. Haftungsfragen



Haftet der Lieferant auf Schadenersatz, wenn er seine Leistung wegen der COVID-19-Pandemie nicht erbringt?

- Ist der Lieferant wegen objektiver Unmöglichkeit seiner Leistung oder wegen persönlicher Unzumutbarkeit von seiner Leistungspflicht befreit, schuldet er im Fall einer Pandemie grundsätzlich auch keinen Schadenersatz.
- Vorsicht ist aber in Fällen geboten, in denen die persönliche Unzumutbarkeit diskussionswürdig erscheint. Hier können Fehlvorstellungen des Lieferanten durchaus zu Haftungsszenarien führen.
- Haftungsszenarien sind außerdem denkbar, wenn Hauptkunden bei der Belieferung ohne sachliche Gründe bevorzugt werden.

Was ist im Rahmen der Kundeninformation zu beachten?

- Aus Gründen des vertraglichen Rücksichtnahmegebots sollten Kunden so schnell wie möglich über wesentliche Belange der Belieferung informiert werden, damit sie ihrerseits geeignete Maßnahmen ergreifen können.
- Haftungsszenarien aufgrund unzureichender Kundeninformationen sind denkbar.

3. Aktuelle Entwicklungen



Welche aktuellen Entwicklungen gilt es zu beachten?

- Zu beachten sind derzeit vor allem Liefer- und Reisebeschränkungen, die Lieferketten empfindlich stören können.
- Der deutsche Gesetzgeber hat am 25. März 2020 ein Gesetzespaket verabschiedet, wonach Verbraucher und Kleinstunternehmer (nach der EU-Empfehlung 2003/361 grundsätzlich solche Unternehmen, die nicht mehr als 9 Beschäftigte haben und einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. € erwirtschaften oder eine Bilanzsumme von maximal 2 Mio. € aufweisen) Verbindlichkeiten aus vor dem 8. März 2020 geschlossenen Dauerschuldverhältnissen bis zum 30. Juni 2020 nicht bezahlen müssen, wenn sie wegen der COVID-19-Krise nicht zahlen können. Es erscheint derzeit unklar, ob es sich um einen Zahlungsaufschub oder ein endgültiges Leistungsverweigerungsrecht handelt.
- Ferner können private und gewerbliche Mieter in der Zeit vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 nicht gekündigt werden, wenn sie die fällige Miete aufgrund der COVID-19-Krise nicht bezahlen können.

Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden?

- Im Unternehmen sollten klare Zuständigkeiten verteilt werden, um aktuelle Beschränkungen des Liefer- und Reiseverkehrs zu verfolgen.
- Bei wesentlichen Lieferbeziehungen, die vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie als gefährdet eingeschätzt werden, sollten im Zweifel frühzeitig Berater eingeschaltet werden, um Lieferengpässe bzw. Haftungsgefahren zu vermeiden oder die Folgen zumindest abzumildern.

4. Versicherungsschutz



Ist im Fall von Schäden und bei Haftungsfragen Versicherungsschutz verfügbar?

- Bereits heute ist klar, dass die COVID-19-Pandemie auf Unternehmensseite für enorme Schäden sorgen wird.
- Von besonderer Relevanz ist die Betriebsunterbrechungsversicherung in der Form der Betriebsschließungsversicherung; das versicherte Risiko besteht darin, dass infolge der Betriebsschließung die Ertragskraft des Unternehmens erheblich vermindert ist. In einschlägigen Fällen sollte das Bestehen einer solchen Versicherung unverzüglich geprüft werden.
- Für Haftungsfälle innerhalb von Lieferketten ist außerdem die Betriebshaftpflichtversicherung von großer praktischer Relevanz. Allerdings ist hierbei der regelmäßig vereinbarte Vorsatzausschluss zu beachten. Haftungsfälle, die daraus resultieren, dass ein Lieferant seine Kunden vorsätzlich ungleich behandelt hat, dürften in der Regel nicht gedeckt sein.

Wie sollte im Fall von Schäden praktisch vorgegangen werden?

- Im ersten Schritt ist zu prüfen, welche Versicherungsverträge von dem Unternehmen abgeschlossen worden sind.
- Sofern für einen Schaden bzw. einen Haftungsfall eine geeignete Versicherungspolice identifiziert worden ist, sollte (ggf. unterstützt durch externe Berater) eine Schadenmeldung an den Versicherer verschickt werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz allein durch eine verspätete Schadenmeldung gefährdet werden kann.
- Ferner ist auf eine möglichst genaue Dokumentation zu achten. Dies gilt sowohl für die Verursachung des Schadens als auch für die genaue Höhe des Schadens. In der Praxis gelingt oftmals der Nachweis der Schadenshöhe nicht, weil die Dokumentation unzureichend ist.

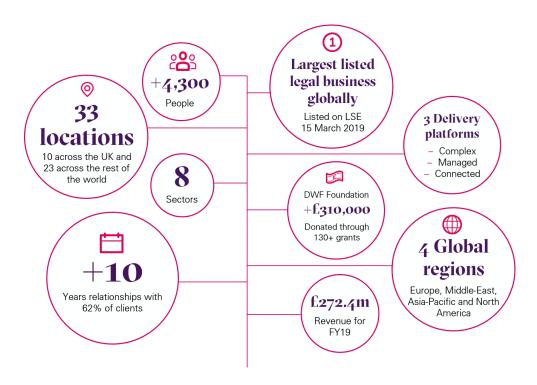


DWF Germany

Kontakte









DWF Standorte:	Deutschland	Deutschland Polen		Vereinigte Arabische
	Frankreich	Spanien	Singapur	Emirate
Australien	Kanada	Indien	USA	Vereinigtes Königreich (UK)
Relaien	Katar	Irland		(UK)

DWFArgentinienSüdafrikaAssociations:KolumbienTürkeiPanamaUSA

Kontakte





Michael Falter Managing Partner (Deutschland)

T: +49 221 534098-0 M: +49 151 15153983 E: michael.falter@dwf.law



Dr. Wolfgang Richter, Diplom-Volkswirt, Abogado (Madrid) Executive Partner (Berlin)

T: +49 30 25090110-0 M: +49 173 5958265

E: wolfgang.richter@dwf.law



Dr. Mathias Reif
Executive Partner (Köln) //
Leiter Gesellschaftsrecht und M&A Deutschland //
Global Head of DWF Israel Desk

T: +49 221 534098-0 M: +49 151 15153981 E: mathias.reif@dwf.law



Dr. Norbert KnüppelExecutive Partner (Düsseldorf)

T: +49 211 21020–0 **M**: +49 174 3030701

E: norbert.knueppel@dwf.law



Oliver Bolthausen, LL.M. (USA), FCIArb (UK) Executive Partner (München) // Global Head of International Arbitration & Disputes

T: +49 89 2060299-60 **M**: +49 172 8518143

E: oliver.bolthausen@dwf.law

Berlin:

DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Linkstraße 12 10785 Berlin Germany

T +49 30 25090110-0 **F** +49 30 25090110-40

Düsseldorf:

DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Königsallee 60 c 40212 Düsseldorf Germany

T +49 211 21020-0 **F** +49 211 21020-499

Köln:

DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Habsburgerring 2 • WESTGATE 50674 Köln Germany

T +49 221 534098-0 **F** +49 221 534098-28

München:

DWF Germany Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Prinzregentenstraße 78 81675 München Germany

T +49 89 2060299-60 **F** +49 89 2060299-66



Beyond borders, sectors and expectations

DWF is a global legal business, connecting expert services with innovative thinkers across diverse sectors. Like us, our clients recognise that the world is changing fast and the old rules no longer apply.

That's why we're always finding agile ways to tackle new challenges together. But we don't simply claim to be different. We prove it through every detail of our work, across every level. We go beyond conventions and expectations.

Join us on the journey.

© DWF 2020, alle Rechte vorbehalten. DWF ist eine internationale multidisziplinäre Wirtschaftskanzlei. DWF besteht aus der DWF Group plc und ihren Tochtergesellschaften sowie weiteren Tochtergesellschaften, deren Rechtsanwälte als separate und eigenständige Anwaltskanzleien organisiert sind. Weitere Informationen finden Sie unter "Legal Notices" auf unserer Website www.dwf.law. Die Rechtsanwälte bei DWF unterliegen der Aufsicht der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer des Landes, in dem sie zugelassen sind.

Die Informationen in diesem Dokument stellen lediglich allgemeine Informationsgrundlagen dar. Sie sind weder als Rechtsberatung anzusehen, noch ersetzen sie eine rechtliche Beratung im Einzelfall. DWF ist nicht verantwortlich für Aktivitäten, die auf der Grundlage dieser Informationen stattfinden und gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung jeglicher Art über die Vollständigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Eignung der hierin enthaltenen Informationen ab.

www.dwf.law